



Museumstraße 7
1070 Wien
Tel.: +43 1 52152 2293
E-Mail: team.z@bmi.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Mag. Georg Jelinek

An
Österreichische Präsidentschaftskanzlei
Präsidium des Nationalrats
Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der Sozialdemokratischen Abgeordneten und Bundesräte
Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
Freiheitlichen Parlamentsklub
Parlamentsklub des BZÖ
Grünen Klub im Parlament
Administrative Bibliothek des Bundeskanzleramtes
Rechtsdienst der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Regierungsgebäude

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Kindschafts- und Namensrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung geändert werden (Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 – KindNamRÄG 2012)

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, den **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kindschafts- und Namensrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung geändert werden (Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 – KindNamRÄG 2012)** samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis

5. November 2012

ersucht.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Entwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.justiz.gv.at) abgerufen werden kann.

Wien, 10. Oktober 2012

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Franz Mohr

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit-UTC	2012-10-10T12:41:11+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .